

Hauptsatzung der Stadt Werdohl

vom 08. November 1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV.NW. S. 386), hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 08.11.1999 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Der Stadt Werdohl ist die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung am 19.04.1936 durch den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen verliehen worden.
- (2) Das Gebiet der Stadt Werdohl umfasst seit dem 01.10.1969 eine Fläche von 33,08 km².

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt ist am 16.01.1935 das Recht zur Führung des folgenden Wappens verliehen worden:

"Im weiß und schwarz gespaltenen Schilde eine bis zum Schildrande aufsteigende eingebogene goldene Spitze, oben rechts eine rote Rose mit grünen Blättern, links eine senkrecht gestellte silberne Kette mit 3 runden Ringen, bei denen der obere und untere Ring offen sind; die Spitze überquert von dem in drei Reihen von Silber und Rot geschachteten Balken der Grafen von der Mark."
- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt. Das Dienstsiegel entspricht in Form und Gestaltung dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.
- (3) Das von der Stadt geführte Banner ist im oberen und unteren Teil rot. Auf dem mittleren weißen Feld wird das Stadtwappen gezeigt.

§ 3 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig und umfassend.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Dienstanweisung für den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und

dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist in seiner nächsten Sitzung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

- (4) Neben den Einwohnerversammlungen nach den Absätzen 1 - 3 kann der Bürgermeister weitere Informationsveranstaltungen durchführen. Ort, Zeit und Informationsgegenstände sind den Fraktionen rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Werdohl fällt. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, ist der Antrag vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister an den Einsender zurückzugeben.
- (4) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 9 Abs. 2 zuständige Hauptausschuss hat den Antrag inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er die Anregung oder Beschwerde an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Dabei kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berufene Stelle nicht gebunden ist.
- (5) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesem Fall bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, oder
 - c) sie gegenüber einem bereits geprüften Antrag kein neues Sachvorbringen erhalten.

- (7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Hauptausschusses zu unterrichten.

§ 7 Bezeichnung des Rates

Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Werdohl".

§ 8 Genehmigung von Verträgen

Der Abschluss von Verträgen mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister, den weiteren zur allgemeinen Vertretung berufenen Beamten sowie den Fachbereichsleitern ist vom Rat der Stadt zu genehmigen. Ausgenommen sind Verträge, die

- a) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
- b) nach festliegenden Bedingungen und Tarifen auch mit jedem anderen Einwohner abgeschlossen werden, oder
- c) nach Wettbewerbsgrundsätzen aufgrund von Ausschreibungen abgeschlossen werden, sofern es sich um das geringste Gebot handelt.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses und des Beschwerdeausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226) werden dem Kulturausschuss übertragen. Der Ortsheimatpfleger soll zu Angelegenheiten des Denkmalschutzes als Sachverständiger gemäß § 58 Abs. 3 letzter Satz GO NW hinzugezogen werden.
- (4) Die Zahl der Ausschussmitglieder wird vom Rat der Stadt für jede Wahlzeit neu festgesetzt, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften die Zusammensetzung ergibt.

- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (6) Die Ausschüsse entscheiden über die Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz oder durch den Rat der Stadt übertragen worden sind. Der Hauptausschuss entscheidet daneben über alle übrigen Angelegenheiten, die nicht dem Rat der Stadt oder dem Bürgermeister obliegen oder einem Fachausschuss zur endgültigen Entscheidung zugewiesen sind.
- (7) Alle Angelegenheiten, die dem Rat der Stadt oder dem Hauptausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind, werden in der Regel vom Fachausschuss vorberaten.
- (8) Durch die Genehmigung der Niederschriften über die Sitzung von Fachausschüssen im Hauptausschuss werden die Empfehlungen dieser Ausschüsse zum Beschluss des Hauptausschusses erhoben, soweit nicht einzelne Punkte zur Sonderberatung im Hauptausschuss ausgeklammert werden.
- (9) Die Ausschüsse können einzelne ihrer Zuständigkeit unterliegenden Aufgaben auf den Bürgermeister übertragen.

§ 10 Integrationsausschuss⁷

- (1) In der Stadt Werdohl wird ein Integrationsausschuss gewählt, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vorliegen. Der Integrationsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, von denen 7 Mitglieder vom Rat aus seiner Mitte nach dem für Ausschüsse geltenden Verfahren bestellt werden. Hinzu treten 6 Mitglieder, die nach den Bestimmungen des § 27 GONW für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt werden.
- (2) Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen des Integrationsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Rat erlässt eine Wahlordnung für die nach § 27 GO zu wählenden Mitglieder des Integrationsausschusses.
- (4) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsausschusses sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Falls der Integrationsausschuss beantragt, dass eine Angelegenheit dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen ist, haben sich die zuständigen Gremien innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen

Für Dringlichkeitsentscheidungen ist die Schriftform erforderlich.

Ist der Bürgermeister auf Vorschlag einer Partei oder Gruppe in sein Amt gewählt worden, so darf das mitunterzeichnende Ratsmitglied nicht der/den entsprechenden Fraktion/en bzw. Partei (bei fraktionslosen Ratsmitgliedern) angehören.

§ 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (2) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende - die nicht bereits als Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung erhalten, wird neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung gezahlt.
- (3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.¹
- (4) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die den sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 pro Jahr begrenzt.²
- (5) Die sachkundigen Bürger erhalten Sitzungsgeld auch für Sitzungen von Unterausschüssen oder Kommissionen einzelner Ausschüsse, die zur Beratung bestimmter Angelegenheiten gebildet werden.
- (6) Die Sitzungsgelder werden für eine Sitzung gewährt. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (7) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

¹ Beschluss Rat 03.03.2008

² Beschluss Rat 03.03.2008

⁷ Beschluss Rat 26.10.2009

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8 Euro festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 21 Euro je Stunde überschreiten.

§ 13 Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für ein Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Lassen sich die Aufgaben wertmäßig bestimmen, dann gehören im Regelfall Werte bis 12.500 EUR³ zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, sofern diese Hauptsatzung oder besondere Beschlüsse nicht entgegenstehen.
- (2) Der Bürgermeister ist insbesondere ermächtigt,
 - a) zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt. Gegen seine Entscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den er entscheidet,

³ Beschluss Rat 08.11.2004

- b) Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren- und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis
 - aa) 1.000 Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen,
 - bb) 5.000 Euro⁴ unbefristet niederzuschlagen,
 - cc) 12.500 Euro² befristet niederzuschlagen,in allen übrigen Fällen ist der Hauptausschuss zuständig, bei einem Erlass jedoch nur bis zu 2.500 Euro,
- c) Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis zu 75.000 Euro² zu stunden. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss zuständig,
- d) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und bei Streitigkeiten zwischen der Stadt als Vermieterin und den Mietern von Wohn- oder sonstigen Räumen ohne Rücksicht auf den Streitwert zu erheben,
- e) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen bis zu 5.000 Euro² Ermäßigung gegenüber der ursprünglichen Forderung und nach Anhörung des Hauptausschusses bei Ermäßigungen über 5.000 Euro² bis 10.000 Euro² abzuschließen. Alle übrigen Vergleiche bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Stadt,
- f) Kredite zur Umschuldung und zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes aufzunehmen, sowie Leasingverträge und sonstige kreditähnliche Geschäfte abzuschließen.⁸
- g) über Entschädigungsleistungen in unbegrenzter Höhe zu entscheiden, sofern die Entschädigungshöhe durch einen neutralen Gutachter vorgegeben wird.
- h)⁵ über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen (§§ 83 und 85 GO NW) für den gleichen Verwendungszweck bis zu einer Höhe von 12.500 Euro pro Jahr zu genehmigen. Handelt es sich jedoch um über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die
 - 1. auf gesetzlicher oder vertraglicher Bindung beruhen,

⁴ Beschluss Rat 08.11.2004

⁵ Beschluss Rat 03.03.2008

⁸ Beschluss Rat 11.05.2010

2. zur Verwendung zweckgebundener Erträge oder Einzahlungen erforderlich sind,
3. sich aus Abschreibungen und inneren Leistungsverrechnungen ergeben oder
4. zur Verwendung von Haushaltsmitteln bestimmt sind, die im Haushaltsplan des Vorjahres veranschlagt waren, aber nicht abgeflossen sind und nur aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden konnten,

ist der Bürgermeister in unbegrenzter Höhe für die Genehmigung zuständig. Alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NW und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

- (3) Prozesse, die mit Zustimmung und im Auftrage der kommunalen Schadenausgleiche oder für andere Dritte auf deren Kosten geführt werden, sind als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen. Das gilt auch für den Abschluss von Vergleichen, denen die kommunalen Schadenausgleiche zugestimmt haben.
- (4) Weitere Ermächtigungen des Bürgermeisters können durch Beschluss des Rates der Stadt oder der Ausschüsse ausgesprochen werden.

§ 14 Personalangelegenheiten

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis

eines Fachbereichsleiters oder eines sonstigen Leiters einer Organisationseinheit, die dem Bürgermeister direkt unterstellt ist,

- mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten -

zur Gemeinde verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.⁶

⁶ Beschluss Rat 03.03.2008

§ 15 Ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister

Der Rat wählt zwei stellvertretende Bürgermeister.

§ 16 Beigeordnete

Beigeordnete werden nicht bestellt.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Süderländer Volksfreund, Werdohl" und in der in Werdohl erscheinenden Ausgabe der Tageszeitung "Westfälische Rundschau" vollzogen. Abweichende besondere Regelungen nach Bundes- oder Landesrecht werden nicht berührt.
- (2) Als Verkündungsorgan für Viehseuchenverordnungen der Stadt wird der Süderländer Volksfreund, Werdohl, bestimmt. Verordnungen dieser Art sollen nachrichtlich auch in der in Werdohl erscheinenden Ausgabe der Westfälischen Rundschau bekannt gemacht werden.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der vorstehend festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Goethestraße 51, 58791 Werdohl. Ist der

Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich nach den Absätzen 1 - 2 nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf überholt ist.

§ 18 Öffentliche Zustellung

Bei der öffentlichen Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Goethestraße 51, 58791 Werdohl, auszuhängen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19.12.1994 in der Fassung der 3. Änderungs-

satzung vom 16.09.1999 außer Kraft.

II Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Werdohl vom 08.11.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, 08. November 1999

**W o l f
Bürgermeister**

Veröffentlicht: WR 15.11.1999
SV 13./14.11.1999

Nachtrag:

I. Änderungssatzung unterzeichnet am 22.05.2001 von BM Wolf
(= Inkrafttreten zum 01.01.2002/Euro-Umstellung)

Veröffentlicht: WR 24.05.2001
SV 24.05.2001

II. Änderung durch Artikelsatzung unterzeichnet am 13.07.2004 von 1. allg. Vertreter des BM Gumz

Veröffentlicht: WR 15.07.2004
SV 14.07.2004

III. Änderung durch Artikelsatzung unterzeichnet am 10.11.2004 von BM Bora

Veröffentlicht: WR 17.11.2004
SV 13.11.2004

IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung unterzeichnet am 14.12.2004 von BM Bora

Veröffentlicht: WR 20.12.2004
SV 18.12.2004

V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung unterzeichnet am 22.12.2005 von BM Bora

Veröffentlicht: WR 24.12.2005
SV 24.12.2005

VI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung unterzeichnet am 03.03.2008 von BM Bora

Veröffentlicht: WR 20.03.2008
SV 13.03.2008

VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung unterzeichnet am 05.11.2009 von BM Griebisch

Veröffentlicht: WR 07.11.2009
SV 07.11.2009

VIII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung unterzeichnet am 12.05.2010 von BM Griebisch

Veröffentlicht: WR 22.05.2010
SV 22.05.2010